

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.625.414

Wien, am 20. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Georg Bürstmayr, Süleyman Zorba, Freundinnen und Freunde haben am 23. September 2020 unter der Nr. **3483/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „technischer Details zu den Einsätzen der Gesichtserkennungssoftware“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Aus vorhergehenden Anfragebeantwortungen geht hervor, dass die Algorithmen, auf welchen die Gesichtserkennungssoftware basiert, zu den Betriebsgeheimnissen des Herstellers, der Firma Atos IT Solutions and Services, gehören und deshalb nicht offengelegt werden können. Sind dem Bundesministerium für Inneres selbst die Algorithmen bekannt?*
 - a. *Wenn ja: wurden die Algorithmen intern einer Technikfolgenabschätzung unterzogen?*
 - b. *Wenn ja: wann und wo werden die Ergebnisse einer Technikfolgenabschätzung präsentiert?*
 - c. *Wenn nein: wurde eine Offenlegung der Algorithmen verlangt und wann wird eine Technikfolgenabschätzung durchgeführt?*

Nein. Vom Bundesministerium für Inneres wurde keine Offenlegung der Betriebsgeheimnisse des Herstellers verlangt.

Zur Frage 2:

- *Der automatische Abgleich, wie mit der Gesichtserkennungssoftware möglich, stellt im Vergleich zur manuellen Datenauswertung eine neue Dimension des Grundrechtseingriffs dar. Wird vor jedem Abgleich eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt?*
 - a. Wenn ja: wer führt diese durch? Wird der Rechtsschutzbeauftragte involviert?*

Die rechtlichen Voraussetzungen für den digitalen Bildabgleich sind im § 75 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) BGBI. Nr. 566/1991 idgF geregelt. Abgleiche dürfen nach der Begehung vorsätzlicher gerichtlich strafbarer Handlungen durchgeführt werden. Diese Voraussetzungen werden vor jedem einzelnen Abgleich durch den zuständigen Sachbearbeiter oder die zuständige Sachbearbeiterin im Bundeskriminalamt geprüft. Der Rechtsschutzbeauftragte ist nicht involviert, das ist rechtlich auch nicht vorgesehen.

Zur Frage 3:

- *Programme wie die Gesichtserkennungssoftware müssen zunächst mit bereits vorhandenen Datensätzen angelernt werden. Ist dem Bundesministerium für Inneres die dafür verwendete Datenbasis bekannt?*
 - a. Wenn ja: um welchen Datensatz handelt es sich?*
 - b. Wenn ja: woher stammt dieser Datensatz?*
 - c. Wenn ja: wurde der Datensatz gesichtet und auf mögliche vordefinierte Biases überprüft?*
 - d. Wenn nein: wann hat das BMI vor, den Datensatz zu prüfen?*

Nein, die Datenbasis ist intellektuelles Eigentum von Cognitec Systems GmbH und nicht öffentlich zugänglich. Eine Prüfung des Datensatzes ist nicht möglich.

Zur Frage 4:

- *Handelt es sich bei der Gesichtserkennungssoftware um ein lernendes System? Wird der Datensatz, welcher für das Anlernen der Software verwendet wurde, fortlaufend ergänzt?*
 - a. Wenn ja: besteht für die Firma Atos IT Solutions and Services die Möglichkeit, auf die neuen Datensätze und damit womöglich indirekt auf die Erkennungsdienstliche Evidenz zuzugreifen?*

- b. Wenn ja: Werden österreichische Datensätze dadurch (indirekt) anderen Ländern zur Verfügung gestellt, die dasselbe Programm nutzen?*

Nein, die verwendete Software zum digitalen Bildabgleich ist kein lernendes System. Neue Versionen werden von Experten/Expertinnen der Fa. Cognitec Systems GmbH optimiert. Es besteht keine Möglichkeit für Cognitec Systems GmbH oder die Fa. Atos IT Solutions and Services GmbH auf Datensätze der Zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz zuzugreifen.

Zur Frage 5:

- *Wurde vor Ankauf und Inbetriebnahme der in Österreich verwendeten Software eine Arbeitsgruppe (abseits der Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Prümer Datenverbundsystems) eingerichtet, die international bereits existierende Modelle im Bereich der Gesichtserkennungssoftware untersucht hat?*
 - a. *Wenn ja: welche Personen waren in dieser Arbeitsgruppe involviert? Wurden externe Expertinnen und Experten zu Rate gezogen?*
 - b. *Wenn ja: hat die Arbeitsgruppe eine Verhältnismäßigkeitsprüfung der Gesichtserkennungssoftware durchgeführt?*
 - c. *Wenn ja: wo wurden die Ergebnisse publiziert?*
 - d. *Wenn ja: welche internationalen Modelle wurden zur Entscheidungsfindung herangezogen?*
 - e. *Wenn nein: wieso wurde verabsäumt, auf bereits existierende Erfahrungen, wie beispielsweise aus Großbritannien, zurückzugreifen?*

Ja, eine Arbeitsgruppe wurde eingerichtet. Mitglieder waren Bedienstete des Bundeskriminalamtes und der IT-Abteilung des Bundesministeriums für Inneres. Es wurden keine externen Experten und Expertinnen beigezogen. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird schon in der gesetzlichen Grundlage Rechnung getragen, indem der digitale Bildabgleich erst nach der Begehung vorsätzlicher gerichtlich strafbarer Handlungen eingesetzt werden darf. Eine darüber hinaus gehende Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt. Auf bereits existierende Erfahrungen in anderen Staaten wurde jedoch nicht verzichtet. Der Erfahrungsaustausch im Bereich digitaler Bildabgleich ist bei allen internationalen Tagungen, die die Arbeit von Strafverfolgungs- bzw. Polizeibehörden betreffen, seit Jahren fixer Bestandteil der Tagungen. Die dort präsentierten Erfahrungen und zur Verfügung gestellten Informationen sind von der Arbeitsgruppe selbstverständlich berücksichtigt worden.

Zur Frage 6:

- *Während der Ratspräsidentschaft sah Österreich einen Schwerpunkt auf der Ausarbeitung eines internationalen Datenverbunds von Gesichtserkennungsdaten wie auch einen leichteren Abgleich biometrischer Daten innerhalb der EU und übernahm die Koordinierung und Leitung der Arbeitsgruppe. Strebt das österreichische Innenministerium einen Ausbau der Überwachung in Europa an?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 7:

- *Wie wird technisch sichergestellt, dass die verwendete Gesichtserkennungssoftware lediglich auf die Zentrale Erkennungsdienstliche Evidenz zugreifen kann und nicht auf weitere Datenbanken, welche im Bundesministerium für Inneres geführt werden?*

Um einen digitalen Bildabgleich mit Lichtbildern einer Datenbank durchführen zu können, ist eine technische Anbindung der digitalen Bildabgleichsoftware mit der Datenbank notwendig. Eine solche technische Anbindung besteht ausschließlich zur Zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz.

Zur Frage 8:

- *Ist beabsichtigt, die Gesichtserkennungssoftware auch automatisiert mit Nutzerprofilen auf Sozialen Netzwerken (z.B. Facebook) abzugleichen?*
 - a. *Wenn nein: Erfolgt ein manueller Abgleich mit Sozialen Netzwerken?*

Es erfolgt weder ein automatisierter noch ein manueller Abgleich mit Sozialen Netzwerken.

Zur Frage 9:

- *Aus der Anfragebeantwortung 2662/AB XXVII. GP zur Anfrage „Erkenntnisse aus dem Testbetrieb des Gesichtserkennungssystems“ geht hervor, dass es bisher in 582 Fällen zu einem Abgleich mit der Gesichtserkennungssoftware kam. Aufgrund welcher Delikte wurde gegen die beschuldigten Personen jeweils ermittelt? Bitte um eine Aufgliederung der Delikte samt Strafdrohung.*

Die detaillierte Aufgliederung der Delikte liegt als EXCEL-Liste bei.

Zur Frage 10:

- *Aus der Anfragebeantwortung 2662/AB XXVII. GP zur Anfrage „Erkenntnisse aus dem Testbetrieb des Gesichtserkennungssystems“ geht hervor, dass es in 83 Fällen durch den Einsatz der Gesichtserkennungssoftware zu einer Identifizierung des Täters/der Täterin kam.*
 - Um welche Delikte handelt es sich? Bitte um eine Aufgliederung der Delikte samt Strafdrohung.*
 - Wie viele false positive Ergebnisse lagen während der Ermittlungen vor?*

Die detaillierte Aufgliederung der Delikte liegt als EXCEL-Liste bei. Auf Grund des Einsatzbereiches des digitalen Bildabgleichs als Ermittlungsinstrument nach der Begehung von vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlungen gibt es keine Fehlerquote, da das Abgleichergebnis allein zu keinen konkreten polizeilichen (Zwangs)Maßnahmen führt. Die vom System angezeigten Kandidaten werden danach im Rahmen von herkömmlichen kriminalpolizeilichen Ermittlungen durch die zuständige Dienststelle überprüft. Auf Grund dieser Ermittlungen werden weitere Ermittlungsschritte und Maßnahmen gesetzt. Eine Fehlerquote, wie sie in medialen Berichterstattungen und in Diskussionen vorkommt, hat nur dann Auswirkungen, wenn der digitale Bildabgleich für Live-Abgleiche mit Fahndungsdatenbanken verwendet wird, da bei dieser Verwendung unmittelbar und sofort auf Grund des digitalen Bildabgleichs Maßnahmen gesetzt werden. Solche Live-Abgleiche werden in Österreich jedoch nicht durchgeführt.

Zur Frage 11:

- *Wie groß ist die durchschnittliche effektive Zeitersparnis durch das Einsetzen der Gesichtserkennungssoftware für die Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamten?*

Der digitale Bildabgleich wird in der Regel dann eingesetzt, wenn keinerlei andere Ansatzpunkte für zweckgerichtete Ermittlungen vorhanden sind, insofern ist daher davon auszugehen, dass eine Klärung solcher Straftaten ohne Einsatz des digitalen Bildabgleichs überhaupt nicht möglich wäre. Die Berechnung einer konkreten Zeitersparnis ist nicht möglich.

Zur Frage 12:

- *Wo werden die Suchergebnisse, welche mittels der Gesichtserkennungssoftware erzielt werden, während des Ermittlungsverfahrens gespeichert? Wer hat auf diese Suchergebnisse Zugriff?*

Die Ergebnisliste des Abgleiches wird den Ermittlungsdienststellen übermittelt. Wie alle anderen Ermittlungsergebnisse, Informationen, Einvernahmeprotokolle usw. wird diese Ergebnisliste in den jeweiligen Aktenverwaltungssystemen gespeichert. Die Zugriffsrechte ergeben sich aus allgemein festgelegten Berechtigungen dieser Aktenverwaltungssysteme.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Können nach Einsatz der Gesichtserkennungssoftware und nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens Suchergebnisse gespeichert und durch Verknüpfung der Suchergebnisse Profile der betroffenen Personen angelegt werden?*
 - a. *Wenn ja: wo werden die Suchergebnisse gespeichert?*
 - b. *Wenn ja: welche Personen haben Zugriff auf die Suchergebnisse?*
 - c. *Wenn ja: werden derartige Profile angelegt?*
 - d. *Wenn ja: wo werden die Profile gespeichert?*
 - e. *Wenn ja: welche Personen haben Zugriff auf die Profile?*
- *Können die Suchergebnisse, die mittels der Gesichtserkennungssoftware während eines Ermittlungsverfahrens erzielt wurden, technisch mit anderen, noch offenen, Ermittlungsverfahren in Verbindung gebracht werden?*

Nein.

Zur Frage 15:

- *Wann werden die Suchergebnisse gelöscht?*

Wie unter Frage 12 ausgeführt, werden die Suchergebnisse in den jeweiligen Aktenverwaltungssystemen gespeichert, die Löschung dieser Suchergebnisse richtet sich daher nach den gesetzlichen Löschungsfristen dieser Aktenverwaltungssysteme.

Zur Frage 16:

- *Auf Basis welcher allgemeiner sicherheitspolizeilicher Bestimmungen wird die Gesichtserkennungssoftware verwendet? Welche weiteren gesetzlichen Bestimmungen sind relevant? Bitte um Auflistung der genauen gesetzlichen Bestimmungen.*

Rechtsgrundlage für den digitalen Bildabgleich ist der Paragraf 75 Sicherheitspolizeigesetz. Für eine allfällige Sicherstellung von Fotos oder von Datenträgern, elektronischen Geräten usw., um darauf befindliche Fotos auslesen und danach für die Abgleiche verwenden zu können, sind die Paragrafen 110 folgende der Strafprozessordnung maßgeblich.

Beilagen: Excel-Tabellen zu den Fragen 9 und 10

Karl Nehammer, MSc

